

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV



Die Hochlastzeitfenster der Stromversorgung Sulz GmbH wurden entsprechend den Vorgaben des Leitfadens der BNetzA zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV ermittelt.

Hochlastzeitfenster 2012 auf Basis der Lastgangdaten September 2010 bis August 2011

Entnahmeebene	Winter 01.12. - 28.02.	Frühling 01.03. - 31.05.	Sommer 01.06. - 31.08.	Herbst 01.09. - 30.11.
Mittelspannungsnetz	07:30 - 08:45 09:30 - 12:00	entfällt	entfällt	07:30 - 08:45 09:30 - 12:00
Umspannung zur Niederspannung	07:30 - 12:00 13:00 - 14:00	07:30 - 12:00 12:30 - 14:00	entfällt	entfällt
Niederspannungsnetz	08:00 - 09:30 10:30 - 11:30 17:00 - 19:45	10:30 - 12:45	entfällt	entfällt

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage, sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten gantztägig nicht als Hochlastzeit.